

# WASSERBEZUGSORDNUNG

der Wassergenossenschaft Gödersdorf

## § 1 Zweck der Wasserbezugsordnung

Die Wasserbezugsordnung gilt in Ergänzung zur gültigen Satzung der WG Gödersdorf. Bei Widerspruch gelten die Bestimmungen der Statuten.

## § 2 Gültigkeit

Die in diesem Regelwerk angeführten Punkte bilden die allgemeinen Geschäftsbedingungen der Wassergenossenschaft Gödersdorf und sind sowohl für Mitglieder, als auch für Nichtmitglieder bei Wasserbezug bindend.

Die Gültigkeit erlangt die Wasserbezugsordnung durch Beschluss im Zuge der Generalversammlung vom 15.04.2016.

## § 3 Anpassung, Änderung und Ergänzung der Wasserbezugsordnung

Die Wartung, Anpassung, Änderung und Ergänzung dieses Regelwerkes obliegt den Ausschussmitgliedern der Wassergenossenschaft Gödersdorf.

Die Adaptierung der Wasserbezugsordnung erfolgt im Zuge von ordentlichen Ausschusssitzungen durch Abstimmung und Beschluss nach dem Mehrheitsprinzip.

Stimmberechtigt sind alle ordentlich gewählten Ausschussmitglieder.

## § 4 ergänzende Bestimmungen zu § 2 der gültigen Satzung

- 1) Die Wasserabgabe an die einzelnen Mitglieder der Wassergenossenschaft erfolgt, soweit der Wasservorrat reicht. Bei Wasserknappheit oder bei technischen Problemen kann die Wasserabgabe nur eingeschränkt oder gar nicht gewährleistet werden.
- 2) Die Wasserabgabe aus Hydranten oder die Wasserabgabe für laufende Brunnen und für Schwimmbecken unterliegen einer besonderen Vereinbarung zwischen dem Wasserabnehmer und der Wassergenossenschaft. Generell gilt: Bei Wasserknappheit darf für diese, oder ähnliche Einrichtungen kein Trinkwasser aus dem Versorgungsnetz entnommen werden.
- 3) Die Wassergenossenschaft übernimmt keine Haftung für entstandene Schäden durch Störung der kontinuierlichen Wasserzufuhr.
- 4) Die Wasserlieferung erfolgt mit dem durch die Topografie und die Einrichtungen vorgegebenen Wasserdruck. Druckschwankungen oder Drucksteigerungen sind durch den Wasserbezieher entsprechend dem Stand der Technik im Hauswassernetz herzustellen.
- 5) Der Einbau von Drucksteigerungsanlagen ist der Wassergenossenschaft schriftlich bekannt zu geben. Ausnahmefällen kann der Einbau verweigert werden.

**§ 5 ergänzende Bestimmungen zu § 3 der gültigen Satzung**

## 1) Wasserbezüge als Nichtmitglied

Die Wassergenossenschaft ist in Ausnahmefällen berechtigt die Aufnahme in die Genossenschaft zu verweigern, oder bestehende Mitglieder auszuschließen. Die Wasserabgabe an Nichtmitglieder erfolgt trotzdem, jedoch zu einem Tarif von € 3,20 pro m<sup>3</sup> Wasser zuzüglich der gesetzlichen Steuern und einer Netzbereitstellungsgebühr, welche sich je nach Standort individuell auf Grund der Betriebs- und Errichtungskosten errechnet.

## 2) Verweigerung der Aufnahme

Die Aufnahme in die Wassergenossenschaft kann verweigert werden wenn

- a.) der Baukostenbeitrag (Anschlusskosten) durch den Anschlusswerber nicht beglichen wird,
- b.) die ordnungsgemäße Versorgung des Bauwerkes nicht gewährleistet werden kann,
- c.) die vorhandenen Ressourcen nicht vorhanden sind, oder die Erweiterung der Anlage unverhältnismäßig wäre.

## 3) Der Ausschluss aus der Wassergenossenschaft kann durch Mehrheitsbeschluss des Ausschusses erfolgen wenn

- a.) die Wasserbezugsgebühr trotz wiederholter Aufforderung nicht bezahlt wird,
- b.) der Zutritt zu den Anlagen der Wassergenossenschaft, insbesondere zum Wasserzähler nach wiederholter Aufforderung nicht gewährt wird.

**§ 6 ergänzende Bestimmungen zu § 5 der gültigen Satzung**

- 1) Die Genossenschaftsmitglieder sind für den sorgsam und zweckmäßigen Umgang mit Wasser aus dem Versorgungsnetz eigenverantwortlich verpflichtet. Bei nicht zweckgemäßer Verwendung behält es sich die Wassergenossenschaft vor die Verwendung stichprobenartig zu prüfen. Sollte es trotz schriftlicher Aufforderung durch den Obmann zu mehrmaligen Verfehlungen kommen, entscheidet der Ausschuss mittelst Abstimmung nach dem Mehrheitsprinzip über den Ausschluss aus der Genossenschaft.
- 2) Der Wasserzähler ist frostfrei und leicht zugänglich im Gebäude des Wasserbeziehers unterzubringen. Der Wassergenossenschaft muss jederzeit Zugang zum Zähler gewährt werden.
- 3) Der Zählertausch wird alle 5 Jahre durch einen durch die Wassergenossenschaft Beauftragten durchgeführt. Zähler dürfen nur durch diesen Beauftragten getauscht, oder demontiert werden. Der Wassergenossenschaft ist nach vorheriger Terminvorgabe Zutritt zum Zählerstandort zu gewähren.
- 4) Bei Verwendung, oder Vorhandensein von Trinkwasserbrunnen, Regenwassersammelanlagen oder anderen ähnlichen Anlagen sind die Leitungsnetze dem Stand der Technik entsprechend zu trennen. Die Installation dieser Anlagen sind der Wassergenossenschaft schriftlich mitzuteilen und wird durch diese im Zuge der Errichtung und in regelmäßigen Intervallen überprüft. Sollte im Zuge dieser Überprüfung Verdacht auf hygienische, oder technische Mängel bestehen, kann die Wasserabgabe bis zum Behebungszeitpunkt verweigert werden.

- 5) Das Überbauen des Leitungsnetzes darf nur in Ausnahmefällen und unter gesonderter Zustimmung des Obmannes erfolgen. Generell dürfen aber Leitungen weder überbaut werden, noch dürfen auf diesen Einbauten längerfristige Überschüttungen jeglicher Art gelagert werden. Das Umlegen der betroffenen Leitungen darf nur bei gesonderter Zustimmung des Obmannes auf Kosten des dadurch Begünstigten erfolgen.
- 6) Die Fertigstellung der wassertechnischen Anlage im Gebäude ist dem Obmann schriftlich mitzuteilen. Nach Überprüfung durch den Wasserwart/Wassermeister wird durch die Wassergenossenschaft die Wasseruhr im Leitungsnetz an geeigneter Stelle verbaut und die Wasserversorgung aufgenommen.
- 7) Die Erweiterung oder Adaptierung von Gebäuden, Gebäudeteilen oder neu errichteten Bauwerken ist der Wassergenossenschaft vor Beginn der Arbeiten schriftlich mitzuteilen.

## **§ 6 Herstellen von Hausanschlüssen und Wartung der Anlagen**

- 1) Die Herstellung des Hausanschlusses an die Genossenschaftswasserleitung ist grundsätzlich an die schriftliche Genehmigung der Wassergenossenschaft gebunden, die Anschlussstelle einschließlich Absperrschieber, sowie der Standort des Wasserzählers werden von der Wassergenossenschaft festgelegt.
- 2) Für die Durchführung der gesamten Grab- und Montagearbeiten auf Eigengrund hat der Wasserwerber Sorge zu tragen.
- 3) Grabungsarbeiten auf öffentlichen Grund müssen auf Grund einer Vorgabe der Straßenverwaltungsbehörde (Gemeinde Finkenstein) durch ein nachweislich befähigtes Unternehmen durchgeführt werden. Die Aufsichtspflicht obliegt der Wassergenossenschaft, vertreten durch den Ausschuss bzw. den Wasserwart / Wassermeister. Die Verrechnung dieser Leistung erfolgt nach Fertigstellung der Grabungsarbeiten an den Anschlusswerber. Die Rechnung ist spätestens 21 Tage nach Erhalt zu begleichen.
- 4) Das Herstellen der Leitung von der Hauptleitung zum Haus inkl. Mauerdurchführung, Wasserschieber und Wasserzählerplatte obliegt der Wassergenossenschaft. Die Kosten werden dem Wasserwerber in Rechnung gestellt. Die Wartung und Instandhaltung ab der Grundstücksgrenze obliegt dem Wasserweber.
- 5) Die Verpflichtung zur Wartung und Reparatur der Leitungen inkl. Schieber bis zur Grundstücksgrenze des öffentlichen Gutes trifft die Genossenschaft. Ab der Grundstücksgrenze des öffentlichen Gutes bis zum Übergang in das Hauswassernetz das jeweilige Mitglied. Vom Mitglied durchzuführende Reparaturarbeiten sind nur nach vorheriger Verständigung der Wassergenossenschaft und unter Aufsicht derselben gestattet.
- 6) Mit Betrieb, Wartung und Instandhaltung der Anlage wird ein sachverständiger Wasserwart bzw. Wassermeister betraut.
- 7) Die Anlage ist vom Wasserwart/Wassermeister gemäß der gesetzlichen Vorgaben in standzuhalten und zu betreiben.
- 8) Abzweigungen von bestehenden Hauswasseranschlüssen dürfen nur unter Zustimmung des Obmanns und unter Aufsicht durch den Wasserwart/Wassermeister und auf Kosten des Anschlusswerbers errichtet werden. Sollte auf Grund dieser Anbindung Verdacht auf hygienische, oder technische Mängel bestehen, kann die Wasserabgabe bis zum Behebungszeitpunkt verweigert werden.

## **§ 8 Baukostenbeitrag Anschlusskosten und Einheitswertberechnung (Anteilsberechnung)**

- 1.) Als Wasserwerber gilt jeder, der auf Grund eines realen Bauvorhabens den Antrag auf Aufnahme in die Wassergenossenschaft stellt.
- 2.) Jeder Wasseranschlusswerber hat für die in den Genossenschaftsverband aufzunehmende Liegenschaft einen Baukostenbeitrag zu entrichten. Die Höhe desselben richtet sich nach der Größe des Anschlussobjektes; die Einheiten (Anteile) werden im Einzelnen wie folgt ermittelt:
  - a) Jedes anzuschließende Objekt bzw. jede Liegenschaft ist baukostenbeitragspflichtig. Der Mindestanteil beträgt 100 m<sup>2</sup> (= 1 Anteil).
  - b) Die Berechnung erfolgt nach verbauter Fläche und Geschossen, gemessen jeweils an den Außenwänden. Jeder angefangene Quadratmeter stellt eine Einheit dar.
  - c) Keller-, Lager- und Heizungsräume, Garagen, Waschküchen, Balkone, Terrassen, Aufzugs-, Versorgungs- und Entsorgungsschächte sind beitragsfrei. Gewerblich genutzte Lagerflächen (Lagerräume von Gewerbebetrieben) werden je angefangene 30m<sup>2</sup> mit einer Einheit bewertet.
  - d) In dazugehörigen Nebengebäuden befindliche bewohnbare Räume werden nach lit. A) und b) berechnet. Die Mindestgebühr wird jedoch erst ab einer Nutzungsfläche von über 30m<sup>2</sup> wirksam. Des Weiteren werden bei gewerblicher Nutzung als jeweils eine Einheit bewertet
  - e) Landwirtschaftliche Betriebe:  
Je angefangene 10m<sup>2</sup> der Stallräume für Groß- und Kleinvieh.
  - f) Gartenbaubetriebe:  
Je angefangene 10 m<sup>2</sup> der offenen und geschlossenen Anbauflächen
  - g) Campingplätze:  
Je angefangene 10m<sup>2</sup> des Campingplatzes
  - i) Sportanlagen in Gebäuden:  
Je angefangene 10m<sup>2</sup> der Raumfläche.
  - j) Für Objekte, welche nicht den obgenannten Anforderungen entsprechen, sind gesonderte Verträge auszuhandeln.
- 3.) Bei Vergrößerung von an die Genossenschaft angeschlossenen Objekten bzw. Liegenschaften wie auch bei Widmungsänderungen wird eine neue Bestandsaufnahme vorgenommen und ein allfälliger Baukostenbeitrag nach dem jeweils geltenden Tarif verrechnet. Bei Teilung einer angeschlossenen Liegenschaft ist eine Neubewertung der nunmehr neuen Liegenschaften vorzunehmen. Der ursprünglich geleistete Baukostenbeitrag ist entsprechend zu berücksichtigen. Grundsätzlich wird der Anschluss an die Genossenschaftsanlagen erst nach Entrichtung des vorgeschriebenen Baukostenbeitrages durchgeführt.

## **§ 9 Vorschriften Baukostenbeiträge**

- 1.) Die Baukostenbeiträge (Anschlussgebühren) sind vor der Herstellung der Anschlussleitung zu entrichten. Der Wasserzins und andere Gebührenvorschriften sind innerhalb von 21 Tagen fristgerecht nach Erhalt der Rechnung zur Einzahlung zu bringen.
- 2.) Bei Säumnis werden Nebengebühren, wie bankübliche Verzugszinsen, Bearbeitungsgebühren und Mahngebühren ab der ersten Mahnung in Rechnung gestellt. Der Anschluss erfolgt erst nach Begleichung des verrechneten Betrages.

**§ 10 Wasserbezugsbeiträge**

- 1.) Für Tilgung und Verzinsung von Darlehen, für Betrieb und Instandhaltung der Anlage sowie zur Bildung einer angemessenen Rücklage für die Erneuerung haben die Mitglieder Wasserbezugsbeiträge zu entrichten.
- 2.) Die Wasserbezugsgebührenbeiträge sind fruchtbringend verzinst anzulegen und dürfen nur widmungsgemäß verwendet werden.
- 3.) Die Gesamthöhe der jährlichen Wasserbezugsgebühren muss die Jahresausgaben für Tilgung und Verzinsung von Darlehen, Betrieb und Instandhaltung der Anlage sowie für eine angemessene Erneuerungsrücklage decken. Die Aufteilung auf die Mitglieder erfolgt nach dem Wasserverbrauch.
- 4.) Die Ablesung der Wasseruhren erfolgt 1 Mal jährlich im Zeitraum von September bis Oktober.
- 5.) Im ersten Halbjahr jedes Jahres wird die Hälfte des jeweiligen Durchschnittsverbrauches in Rechnung gestellt.
- 6.) Die zur Ermittlung der Wasserbezugsgebührenbeiträge dienenden Angaben sind im Kostendeckungsplan buchhalterisch auszuweisen.
- 7.) Der Wasserbezugsbeitrag gliedert sich in folgende Beträge
  - a. Wasserzins (Verrechnung nach tatsächlichem Verbrauch)
  - b. Die Zählergebühr wird jährlich mit € 10,74 (2x jährlich € 5,37) in Rechnung gestellt.
- 8.) Sollte über einen Anschluss kein Wasser verbraucht werden ist die Zählergebühr in jedem Fall zu entrichten.

**§ 11 Vorschriften Wasserbezugsbeiträge**

- 1.) Die Vorschreibung der Wasserbezugsbeiträge und alle damit verbunden Gebühren und anteiligen Kosten sind binnen 21 Tagen nach Zustellung der Vorschreibung zu bezahlen.
- 2.) Bei Fristüberschreitung von Zahlungsterminen bzw. erfolgloser Mahnung hat die Wassergenossenschaft nach den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes die zwangsweise Eintreibung einzuleiten. Hierbei sind bankmäßige Verzugszinsen in Rechnung zu stellen. Sollten alle diese Maßnahmen erfolglos bleiben, kann die Wassergenossenschaft die weitere Wasserversorgung bis zur Bezahlung der offenen Beträge zur Gänze einstellen.